

Vertragliche Regelungen für F&E-Arbeiten der Universität Duisburg-Essen

§ 1

Allgemeines

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen vereinbart werden.

Etwaige allgemeine Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, und werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt.

§ 2

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des im Angebot beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Das Angebot ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Auftragssumme

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens die im Angebot genannte Summe. Sofern Leistungen aus diesem Vertrag umsatzsteuerpflichtig sein sollten, wird die Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Auf das Entgelt für die Forschungsleistung findet der im Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Forschungsleistung gültige gesetzliche Umsatzsteuersatz Anwendung. Sofern die Umsatzsteuerpflicht erst nachträglich entsteht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in entsprechend korrigierten Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer nachträglich vom Auftraggeber anzufordern. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung.

Die Verausgabung der Auftragssumme erfolgt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Zahlungen sind auf das Konto 248 997 bei der Sparkasse Essen (BLZ 360 501 05) zu leisten. Der anzugebende Verwendungszweck wird nach Abschluss des Vertrages mitgeteilt.

§ 4

Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden in engem Kontakt zwischen den Vertragspartnern durchgeführt. Ergebnisse werden in Berichten zusammengefasst.

Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche des Auftraggebers soweit berücksichtigen, wie dies ohne Mehrleistungen möglich ist. Weitergehende Änderungen bedürfen einer Vertragsänderung.

§ 5

Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Forschungszieles.

Der Auftragnehmer haftet lediglich für vorsätzliches und grob-fahrlässiges Handeln. Die Haftung wird für nachgewiesene Schäden auf die Höhe der Zuwendung begrenzt, für Mangelfolgeschäden wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Vertraulichkeit

Soweit ein Vertragspartner dem anderen als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen oder Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts zur Kenntnis gibt, wird der andere Vertragspartner die vertrauliche Behandlung dieser Unterlagen oder Informationen sicherstellen.

§ 7

Veröffentlichung

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Pflichten einer Hochschule ist der Auftragnehmer berechtigt, Untersuchungsergebnisse, die bei der Bearbeitung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre zu verwenden.

§ 8

Übertragung von Schutzrechten

Sofern im Rahmen dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages schutzrechtsfähige Ergebnisse erzielt werden, sind diese dem Auftraggeber anzuzeigen, über die Auswertung schutzrechtsfähiger Ergebnisse entscheidet im Rahmen der bestehenden Gesetze allein der Auftraggeber. Erklärt sich der Auftraggeber binnen 4 Wochen nach Anzeige durch den Auftragnehmer zur Übernahme bereit, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Rechte insoweit unverzüglich auf den Auftraggeber zu übertragen. Nimmt der Auftraggeber schutzfähige Ergebnisse in Anspruch, wird er mit dem Auftragnehmer vertragliche Vereinbarungen über dessen angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung der schutzrechtsfähigen Ergebnisse treffen. Bei einer Anmeldung zum Patent wird der Auftraggeber die Universität Duisburg-Essen als Mitmelderin benennen.

Soweit sich eine Übertragung von Schutzrechten nach dem Urheberrecht richtet, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein kostenfreies, nicht ausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht.

Darüber hinaus überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein kostenfreies, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für wissenschaftliche Zwecke.

§ 9

Laufzeit des Forschungs- und Entwicklungs- vertrages

Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet mit dem im Angebot genannten Zeitpunkt, jedoch spätestens mit der vollständigen Übergabe der Ergebnisse durch den Auftragnehmer und der Schlusszahlung durch den Auftraggeber. Eine Verlängerung des Vertrages ist durch schriftliche Vereinbarung beider Parteien möglich.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. In diesem Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bisherigen Ergebnisse abzuliefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer zum Kündigungszeitpunkt bereits eingegangenen Verpflichtungen, höchstens bis zur Höhe der vereinbarten Auftragssumme, zu übernehmen.

Die Rechte und Pflichten aus den §§ 5, 6, 7 und 8 bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt.

§ 10

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Essen.